Kurzberichte

Neue Landwirtschaftsgesetze

Der österreichische Nationalrat hat am 13 Juli zwei wichtige Agrargesetze verabschiedet: Das Landwirtschaftsgesetz und die dritte Novelle zum Marktordnungsgesetz.

Allgemeines

Das Landwirtschaftsgesetz¹) verfolgt im wesentlichen zwei Ziele Einerseits will es die Grundlagen der Agrarproduktion durch strukturpolitische Maßnahmen verbessern und die Landwirtschaft auf einen verstärkten Wettbewerb vorbereiten, andererseits soll den heimischen Produzenten mit Richtpreisen (Preisbändern) und Maßnahmen der Marktentlastung ein angemessenes Einkommen gesichert, gleichzeitig aber den Verbrauchern ein möglichst stabiler Preis sowie eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln gewährleistet werden. Das Gesetz enthält außerdem besondere Bestimmungen über den Gartenbau, die Gemüse- und Blumenproduktion dem heimischen Bedarf anzupassen und einen spekulativen Anbau zu unterbinden. Die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes beträgt vorläufig 5 Jahre.

In den früheren Entwürfen zum Landwirtschaftsgesetz²) waren u a. auch Einschränkungen der Geflügelhaltung und des Weinbaus vorgesehen; über sie konnten sich jedoch die politischen Parteien und die Interessentengruppen nicht einigen. Auch die drei Agrar-Fondsgesetze (Milchwirtschafts-, Getreidewirtschafts- und Viehverkehrsgesetz) hätten in das Landwirtschaftsgesetz eingebaut werden sollen. Davon hat man jedoch abgesehen, zumal inzwischen diese Teilgebiete durch das umfassende Marktordnungsgesetz (BGBl. Nr. 276/1958) geregelt wurden und nur geringfügige Ergänzungen notwendig schienen.

Die Novelle zum Marktordnungsgesetz sieht eine allgemeine Abgabe der Milchproduzenten zur Finanzierung der Milchleistungskontrolle vor und enthält Bestimmungen über die "Konvention von

1) "Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden." Stresa" (internationale Kennzeichnungsvorschriften für Milch und Molkereiprodukte), den Preisausgleich zwischen Roggen und Weizen, eine teilweise Marktbindung für Schlachtvieh und Fleisch sowie einzelne Vorschriften, welche die Tätigkeit der Fondsverwaltungen vereinfachen sollen

Abschnitt I des Landwirtschaftsgesetzes (§ 1) legt fest, daß Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Vorschriften des Gesetzes für die Zeit vom 1 August 1960 bis 31 Juli 1965 Bundessache sind, und zwar auch dann, wenn das Bundesverfassungsgesetz 1929 etwas anderes vorsieht

Abchnitt II, § 2, umschreibt unter A (Allgemeines) die Zweckbestimmungen des Gesetzes, wie die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes, die Teilnahme der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der volkswirtschaftlichen Entwicklung, die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen sowie den Ausgleich natürlicher Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen. Bergbauernbetriebe mit erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen - fast 40% aller landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs - sind besonders zu berücksichtigen Bei allen Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft ist jedoch auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen und die Interessen der Verbraucher Bedacht zu nehmen (Diese Zweckbestimmungen decken sich übrigens weitgehend mit Art. 39 des EWG-Vertrages, der von den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik im EWG-Raum handelt.)

Richtpreise und Marktentlastung

Manche Agrarerzeugnisse unterliegen in Osterreich der amtlichen Preisregelung (Weizen, Roggen, Getreideerzeugnisse, Milch, Molkereiprodukte), andere bilden sich frei auf den Märkten (Obst, Wein) und für einige bestehen seit einigen Jahren sogenannte Richtpreise bzw Preisbänder (Gemüse, Schlachtvieh, Eier). Die Grundlagen für Preisbänder bildeten bisher freiwillige Abkommen zwischen den Wirtschaftskammern (Landwirtschaftskammer,

²) Der erste Entwurf wurde am 17. Mai 1956 den zuständigen Stellen zugeleitet.

Kammer der gewerblichen Wirtschaft und Arbeiterkammer). Das Landwirtschaftsgesetz schafft nun eine gesetzliche Handhabe für Richtpreise und Preisbänder (§§ 3 und 4). Wird die untere Grenze eines Preisbandes unterschritten, kann das Marktangebot durch Anlage von Vorräten oder Exporte vermindert werden, wird die obere Grenze überschritten, können Maßnahmen für eine verstärkte Marktbeschickung — durch Auslagerung oder Importe - ergriffen werden Ein Überschreiten der oberen Preisgrenze ist jedoch nicht verboten, ebenso nicht ein Unterschreiten der unteren Preisgrenze. Für marktregelnde Maßnahmen ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — in einigen Fällen nach Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres - zuständig, für preisregelnde Erlässe und Kundmachungen das Bundesministerium für Inneres im Einverständnis mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, wobei die Bestimmungen des § 3, Preisregelungsgesetz 1957 zu beachten sind

Vor der Preisfestsetzung hat die Behörde die Gestehungskosten rationell geführter Betriebe in ausschlaggebenden Produktionsgebieten zu untersuchen, wobei neben dem Personal- und Sachaufwand (einschließlich Amortisation der Betriebsanlagen) ein angemessener Lohnanteil für Betriebsleiter und mitarbeitende Familienangehörige sowie eine Verzinsung für das investierte Kapital zu berücksichtigen sind Ebenso sollen die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion-Abhängigkeit von Klima und Witterung, geringe Anpassungsfähigkeit an Konjunktur- und Nachfrageschwankungen - beachtet werden Die Interessenvertretungen (Bundeskammer, Präsidentenkonferenz, Arbeiterkammertag, Gewerkschaftsbund) sind vor der Festsetzung von Richtpreisen anzu-

Marktentlastungsmaßnahmen (§ 5) bleiben auf Waren beschränkt, für die Preise nach dem Preisregelungsgesetz oder Richtpreise nach dem Landwirtschaftsgesetz festgelegt wurden (Das gilt nicht für Waren der Getreide- und Viehwirtschaft, die durch das Marktordnungsgesetz geregelt sind, das ebenfalls Marktentlastungsmaßnahmen vorsieht.) Daraus folgt, daß für nicht preisgeregelte Agrarprodukte vorerst Richtpreise bestimmt werden müssen, ehe Marktentlastungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Das wird vermutlich dazu führen, daß man in nächster Zeit für bisher nicht preisgeregelte Agrarprodukte, deren Produktion an den Bedarfsplafond stößt, Richtpreise (mit Unter- und Obergrenzen) festlegt, damit rechtzeitig auf den

Märkten interveniert und ein Preisverfall verhindert werden kann (z. B. für Wein und einige Gemüsearten¹)). (Marktinterventionen würden sich bei stark fallenden Preisen ungewöhnlich lang verzögern, wenn man gemäß §§ 3 und 4 des Landwirtschaftsgesetzes vorher die Produktionskosten feststellen, Interessentenverbände anhören und Richtpreise festlegen müßte.)

Die Erläuterungen zum Landwirtschaftsgesetz führen die Einzelmaßnahmen zur Marktentlastung näher an Saisonbedingte Überschüsse lagerfähiger Waren sollen eingelagert werden, falls mit einem späteren Absatz im Inland gerechnet werden kann, zeitbedingte Überschüsse verderblicher Waren exportiert oder auf haltbare Produkte verarbeitet werden (Herstellung von Konserven, Fruchtsäften, Konzentraten) Übersteigt die Produktion einzelner Waren dauernd den Inlandsbedarf, wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Produktion zu drosseln, oder - falls dies nicht mit den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes vereinbar erscheint (§ 2) — die Überschüsse durch Exporte zu verwerten. Ferner bliebe zu prüfen, ob nicht vermehrte Absatzmöglichkeiten durch Propaganda, Bearbeitung und Verarbeitung zu erschließen sind. Mit den einschlägigen gewerblichen und genossenschaftlichen Unternehmen kann die Behörde vereinbaren, daß sie Überschüsse aufkaufen, lagern oder einer vermehrten und verbreiterten Verwendung zuführen.

Die auf Grund freiwilliger Vereinbarungen im Jahre 1955 getroffenen Maßnahmen zur Regelung der Preise und des Angebotes auf dem Schweinemarkt in Wien-St Marx haben sich im allgemeinen gut bewährt Die untere Grenze des Preisbandes für Lebendschweine war mit 1250 S, die obere mit 13 50 S (seit 1960 in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober mit 14 S) je kg festgelegt worden Fiel der durchschnittliche Marktpreis unter 12 50 S, wurde Schweinefleisch eingelagert oder exportiert, stieg der Preis über 1350 S (14 S), wurden Schweine importiert. Die saisonmäßige Preissteigerung vom tiefsten Stand im Frühjahr zum höchsten Stand im Herbst betrug 1953 und 1954 je 27%, 1955, 1956 und 1957 jedoch nur 16%, 13% und 2%, und 1958 und 1959 16% und 9%.

Sofern Maßnahmen gemäß §§ 3 und 4 nicht ausreichen, die Lebensmöglichkeiten gärtnerischer Betriebe zu sichern, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß Personen, die auf mehr als 3 ha Nutzfläche Gemüse oder Blumen kultivieren wollen, einer auf bestimmte Arten dieser Pflanzen lauten-

¹⁾ Spitzenweine und leicht verderbliche Gemüsearten werden von einer Preisregelung ausgenommen bleiben

den Bewilligung des Bundesministeriums für Landund Forstwirtschaft bedürfen (§ 6). Dabei ist auf die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes sowie die Versorgung der Bevölkerung und der heimischen Industrie zu achten. Eine Bewilligung ist nicht nötig, wenn das produzierte Gemüse industriell verarbeitet oder in Lieferungsverträgen an Betriebe der Konservenindustrie geliefert wird. Hat der Antragsteller im Wirtschaftsjahr 1959/60 mehr als 3 ha seiner Nutzfläche mit Gemüse oder Blumen bebaut gehabt, ist die Bewilligung automatisch, höchstens aber für 6 ha zu erteilen

Die Bestimmungen über den Gartenbau sollen die auf Intensivkulturen mit hohen Hektarroherträgen angewiesenen Kleinbetriebe schützen und verhindern, daß stoßweise Marktbelieferungen die Preise unter die Kosten sinken lassen. Sie werden sich voraussichtlich jedoch nur in Verbindung mit einer strengen Importregelung bewähren, da die natürlichen Produktionsbedingungen für Gartenerzeugnisse in Österreich ungünstiger sind als etwa in Italien und den Niederlanden. Wohl lassen sich diese Nachteile durch Beregnungsanlagen und Glasblocks ausgleichen; die Investitionen erfordern aber einen großen Kapitalaufwand und erhöhen die Produktionskosten.

"Grüne" Berichte und Pläne

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalender jahr die Ertragslage der Landwirtschaft, nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten gegliedert, festzustellen (§§ 7 und 8) und darüber der Bundesregierung bis zum 15 September zu berichten (Grüner Bericht) Auf Grund dieses Berichtes legt die Bundesregierung bis 15 Oktober dem Nationalrat einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor (§ 9), der auch jene Maßnahmen enthalten soll, welche die Bundesregierung gemäß § 2 des Landwirtschaftsgesetzes für notwendig hält (Grüner Plan). Die hiefür erforderlichen Bundesmittel sind von der Bundesregierung in den jeweiligen Entwurf des Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. An der Vorbereitung des ersten Grünen Berichtes wird im Landwirtschaftsministerium zur Zeit gearbeitet.

Eine Kommission, die sich aus je zwei Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Arbeiterkammertages und des Gewerkschaftsbundes sowie aus vier landwirtschaftlichen Sachverständigen zusammensetzt, hat bei Beschaffung der statistischen Unterlagen für den Grü-

nen Bericht mitzuwirken. Die Tätigkeit der Kommission ist ehrenamtlich, den Vorsitz führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Die Kommission übt nur beratende Funktionen aus, Entscheidungen trifft der zuständige Bundesminister.

Zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut beauftragt werden, die Buchführungsergebnisse einer repräsentativen Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe zusammenzustellen und auszuwerten Die Mitwirkung der Betriebe ist freiwillig Die Daten sind geheimzuhalten. Ahnliche Berichte über die Ertragslage wurden schon seit 1946/47 verfaßt Für die vorliegenden besonderen Zwecke müssen sie jedoch noch ergänzt und verbessert werden; vor allem wird das Netz buchführender Betriebe wegen der differenzierten Verhältnisse verdichtet werden müssen, damit eine ausreichende Repräsentation (1958 wurden die Unterlagen von 1.047 Betrieben ausgewertet) und eine möglichst weitgehende Gliederung der Betriebsergebnisse nach Betriebsgrößen, Betriebstypen und Produktionsgebieten erreicht werden kann¹) Dies ist deshalb notwendig, weil die Berichte ein möglichst objektives und detailliertes Bild über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft bieten sollen

Strukturpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen

Die Förderung der Landwirtschaft obliegt der Struktur- und der Konjunkturpolitik Das Landwirtschaftsgesetz legt aber nicht den Schwerpunkt auf die eine oder die andere Art von Maßnahmen, sondern sagt, daß beide "Hand in Hand" gehen müßten, weil Strukturverbesserungen erfolglos bleiben, wenn nicht Konjunkturhilfen eine entsprechende Rentabilität sichern

Zu den strukturpolitischen Maßnahmen gehören jene, die die Produktivität der Landwirtschaft steigern, den technischen Fortschritt fördern, die Erzeugung rationalisieren und dadurch die Pro-Kopf-Einkommen aller in der Landwirtschaft Beschäftigten erhöhen Zwar wurde in Österreich bisher noch kein detailliertes Strukturprogramm entwickelt. Das Landwirtschaftsgesetz erwähnt aber, daß es sich da hauptsächlich um agrarische Operationen, Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wegeverhältnisse sowie um Betriebsaufstokkungen handelt, wofür finanzielle Zuschüsse und eine Verbilligung der Kredite aus Haushaltsmitteln von Bund und Ländern notwendig sein werden

¹⁾ Es ist geplant, die Ergebnisse von 2 000 buchführenden Betrieben auszuwerten.

Die österreichische Landwirtschaft hat mit erheblichen Strukturschwächen zu kämpfen allem ist die Betriebsgrößenstruktur ungünstig. Fast ein Viertel aller landwirtschaflichen Betriebe hat weniger als 2 ha und die Hälfte weniger als 5 ha Land Bei insgesamt 430.000 landwirtschaftlichen Betrieben hat sich von 1930 bis 1951 die Zahl der Kleinstbetriebe unter 2 ha um 13.570 vermindert, wogegen die Zahl der Kleinbetriebe von 2 bis 5 ha um 4 653 und die der Mittelbetriebe von 5 bis 20 ha um 8.931 gestiegen ist. Seither hat sicherlich die Zahl der Kleinstbetriebe weiter abgenommen und die der Mittelbetriebe zugenommen, im ganzen jedoch ist die Betriebsgrößengliederung ungünstig geblieben. Sie behindert die Mechanisierung und erschwert die Rationalisierung der Produktion Wohl bemühten sich die zuständigen Stellen in den letzten Jahren, die Betriebsstruktur zu verbessern und kleine Betriebe durch Kredite und Zuteilung freiwerdender Grundstücke zu vergrößern Für eine umfassende Grundaufstockung war jedoch zu wenig freier Boden vorhanden Derzeit wird ein Gesetzentwurf zur Förderung der Grundaufstockung aus öffentlichem Besitz vorbereitet; die notwendigen Kreditmittel sollen im Bundesfinanzgesetz vorgesehen werden

Einen Ausweg aus dieser Situation bietet auch das Pachtwesen, das in den letzten Jahren mit der günstigen Konjunkturentwicklung und Mechanisierung der Landwirtschaft starken Auftrieb erhielt Viele Landwirte haben ihre Betriebe durch Zupacht von Grundstücken bereits vergrößert Die Motive sind überwiegend innerbetrieblicher Natur; vor allem können die Landmaschinen rationeller ausgenützt werden, was den wirtschaftlichen Erfolg hebt. Eine rege Nachfrage nach Pachtland herrscht zur Zeit in den Gebieten mit intensivem Ackerbau. Das Pachtland stammt zumeist von Kleinbetrieben, deren Besitzer und Familienangehörige zur Industrie abwandern, die aber den Boden vorläufig im Eigentum behalten, weil er eine gewisse soziale Sicherheit für den Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter bietet und wertbeständig ist (1951 waren 93 7% der gesamten Betriebsfläche - ohne Waldwirtschaften — in Eigenregie bewirtschaftet, auf Pachtland entfielen 6 30/0; die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 stehen noch aus.)

Der Bodenbesitz ist überdies in den meisten Fällen stark zersplittert, was die menschliche, tierische und mechanische Arbeit und damit die Produktionskosten verteuert. Durch Kommassierung werden jährlich 16.000 bis 18.000 ha auf größere Feld-

komplexe zusammengelegt Es sind aber noch 600 000 ha dringend zusammenzulegen. Da der technische Apparat der Agrarbehörden zu klein ist, sollte er weiter ausgebaut und die Flurbereinigung beschleunigt werden. Werden die Arbeiten im gleichen Tempo wie bisher weitergeführt, würden noch 35 Jahre vergehen, bis die dringendsten Projekte abgeschlossen sind. Die landwirschaftlichen Produktionsgrundlagen müssen insbesondere deshalb verbessert werden, weil nur so die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die europäische Integration ermöglicht wird.

Weitere Mittel wird man in Zukunft für den Lawinenschutz, die Wildbachverbauung, den Ausbau der Güterwege und die Elektrizitätsversorgung aufwenden müssen 60.000 landwirtschaftliche Betriebe haben noch keinen elektrischen Strom und 10 000 Anwesen im Bergland sind noch nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Notwendig wäre aber auch der Ausbau des Schul-, Forschungs- und Versuchswesens sowie die Intensivierung der Fachbildung und Wirtschaftsberatung

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in den Notstandsgebieten (Burgenland, Waldviertel, Mühlviertel usw.) sollten überdies mit den Maßnahmen der allgemeinen regionalen Wirtschaftspolitik koordiniert werden Industriegründungen und ein verstärkter Fremdenverkehr würden für einen Teil der kleinbäuerlichen Bevölkerung neue Arbeitsmöglichkeiten schaffen. Das bedeutet zwar eine weitere Abwanderung aus der Landwirtschaft, doch läßt sich die Notlage der Landwirtschaft in solchen Räumen erfahrungsgemäß eher über die gesamte Wirtschaftsstruktur lindern als durch einseitige Maßnahmen der landwirtschaftlichen Preis- und Absatzpolitik

Unter den Maßnahmen der Konjunkturpolitik heben die Gesetzeserläuterungen die Hilfen zur "Stabilisierung" der Betriebsmittelpreise hervor. In der Vergangenheit hätten die Kostensteigerungen infolge erhöhter Betriebsmittelpreise die Produktivitätsgewinne überkompensiert. Dem Gesetzgeber handelt es sich da vermutlich um die Beibehaltung der Preisstützung für Handelsdünger, des Preisund Frachtausgleiches für Futtermittel sowie der Zinszuschüsse für landwirtschaftliche Investitionskredite. Zu den konjunkturpolitischen Maßnahmen zählen ferner die oben erwähnten Systeme der Richtpreise und Preisbänder sowie die Maßnahmen zur Marktentlastung.

§ 10 des Landwirtschaftsgesetzes besagt, daß bis zu 50% des Aufkommens an Weinsteuer zur

Stützung und Stabilisierung der Preise für einheimische Weintrauben (ausgenommen Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubensaft, Traubenmost, Traubenwein und daraus hergestellte Konzentrate zur Verfügung gestellt werden können Vor Verfügung über diese Mittel hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Kommission, die für die Beschaffung der Unterlagen zu den Grünen Berichten zuständig ist, anzuhören

Da die öffentlichen Mittel, die für die Landwirtschaftsförderung in Österreich jährlich zur Verfügung gestellt werden können, wegen der Überbelastung des Budgets voraussichtlich nicht allzu umfangreich sein werden, wird es darauf ankommen, die einzelnen Hilfen rationell, mit größtmöglichem Nutzeffekt einzusetzen

Die Marktbindung für Vieh und Fleisch

Die Frage, ob eine Marktbindung für Vieh und Fleisch eingeführt werden soll, war seit Jahren umstritten. Der Viehhandel und die Konsumentenvertreter haben eine derartige Regelung gefordert, die fleischverarbeitenden Betriebe waren dagegen.

Die Bestimmungen der Novelle zum Marktordnungsgesetz stellen ein Kompromiß dar Danach
kann der Landeshauptmann, nach Anhörung der
Interessenvertreter, eine Marktbindung für Städte
mit öffentlichen Märkten verfügen, insgesamt jedoch nur für 26 Wochen pro Jahr Dadurch lassen
sich die besonderen Verhältnisse in den einzelnen
Bundesländern berücksichtigen und die Marktbindung auf die unbedingt notwendigen Zeiträume beschränken

Die Bundesinnung der Fleischer hatte sich in einem Memorandum gegen eine Marktbindung ausgesprochen und u. a. folgendes angeführt: Die Betriebe können bei direkter Belieferung schon am Wochenanfang, bei Marktbezug jedoch erst einige Tage später schlachten. Der Direktkauf sichert eine ausreichende Versorgung der Städte und verhindert Preissteigerungen, wenn sich das Angebot auf den öffentlichen Märkten verknappt. Die Marktbindung begünstigt einseitig die fleischverarbeitenden Betriebe in der Umgebung größerer Städte, weil diese, wenn der Wettbewerbsdruck nachläßt, die Rohstoffe billiger einkaufen und mehr Fertigwaren in die Konsumzentren liefern können

Für eine Marktbindung sprachen mehrere Gründe Da das Viehangebot aus dem Inland saisonbedingt schwankt, muß ein Ausgleich durch Interventionskäufe oder ergänzende Importe durchgeführt werden, wenn man die Preise stabil oder in bestimmten Grenzen halten will Eine gewisse Marktkontrolle ist dabei notwendig Durch zu große Direktkäufe (Außermarktbezüge) bei den Produzenten geht der Überblick über die Versorgungslage verloren, und es ist dann schwierig zu bestimmen, welchen Umfang die möglichen Exporte bzw. die notwendigen Importe haben sollen

Die Kosten des Marktbetriebes werden in der Regel durch Gebühren gedeckt. Je weniger Ware umgesetzt wird, desto höher ist die Belastung je Umsatzeinheit Nicht zuletzt kann eine veterinärpolizeiliche Kontrolle auf den Märkten einfacher und sicherer durchgeführt werden als in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben